

Bedingungsheft zur Freiwilligen Versicherung der ZVK Darmstadt

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	3
Was ist versichert?	3
Wo bin ich versichert?	3
Was ist nicht versichert?	3
Gibt es Deckungsbeschränkungen?	3
Welche Verpflichtungen habe ich?	3
Wann und wie zahle ich?	4
Wann beginnt und endet die Deckung?	4
Wie kann ich den Vertrag kündigen?	4
Prämie, Kosten	4
Vertragsinformation	5
1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift	5
2. Hauptgeschäftstätigkeit	5
3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung	5
4. Überschussbeteiligung	5
5. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung	5
6. Zahlungsweise	6
7. Zustandekommen des Vertrages	6
8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen	6
9. Beendigung des Vertrages	6
10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	6
11. Zuständige Aufsichtsbehörde	6
12. Vertragssprache	6
Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen	7
1. Einkommensteuer	7
2. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer	9
3. Umsatzsteuer	9
4. Beitragspflicht zur Sozialversicherung	10

Informationen zur Datenverarbeitung	11
1. Schutz durch gesetzliche Regelungen	11
2. Verarbeitung nur mit Ihrer Zustimmung	11
3. Welche Daten speichern wir	11
4. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte	11
5. Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland	11
6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten	11
7. Betroffenenrechte	12
8. Ansprechpartner	12

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kasse: ZVK Darmstadt

Rechtsform: Körperschaft des öffentl. Rechts

Staat: Deutschland

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Freiwillige Versicherung unserer Zusatzversorgungskasse geben. Diese Übersicht ist nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Vertragsinformationen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Freiwillige Versicherung ist eine Rentenversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.



Was ist versichert?

Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rentenleistungen:

- ✓ Lebenslange Erwerbsminderungsrente oder
- ✓ Lebenslange Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres und
- ✓ Hinterbliebenenrente



Was ist nicht versichert?



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Sofern Hinterbliebene Ihren Tod vorsätzlich herbeigeführt haben, erhalten sie keine Leistung.
- ! Ihre Hinterbliebenen erhalten keine Leistung, wenn Sie diesen Versicherungsschutz ab Ihrer Rentenphase ausschließen.
- ! Wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit Ihnen nicht mindestens 12 Monate bestand, erhält der hinterbliebene Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner keine Leistung.
- ! Wenn Sie die Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt haben, wird Ihnen keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.



Wo bin ich versichert?

Weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

• bei Vertragsschluss

Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Falsche Angaben können unter Umständen dazu führen, dass wir keine Versicherungsleistung erbringen müssen.

• während der Vertragslaufzeit

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen:

- Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses, Änderung Ihrer Anschrift und Wegfall des Entgeltes bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis.
- Bei Verträgen mit Riester-Förderung:

Jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz führt (z.B. Wegfall des Bezuges von Kindergeld), Abschluss weiterer Altersvorsorgeverträge und Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

- **bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Die Rente ist in Textform zu beantragen. Die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Der Anspruch auf die Erwerbsminderungs- oder Waisenrente ist durch Vorlage des Bescheides der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen, soweit ein solcher vorliegt. Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ist Ihr Anspruch auf Erwerbsminderungsrente im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung durch ein Gutachten eines durch uns zu bestimmenden Facharztes nachzuweisen. Für Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, jedoch mangels versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (z.B. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten), keine Rente ausgezahlt bekommen, gilt Entsprechendes.

- **während des Rentenbezuges**

Während des Rentenbezuges ist jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die sich auf die Rente auswirkt, unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Nichtbeachtung ist für Sie mit Nachteilen verbunden, so kann z. B. Ihre Rente zurückbehalten werden.



Wann und wie zahle ich?

Sie entscheiden selbst, ob Sie Ihre Beiträge monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende entrichten. Mit unserer Zustimmung ist auch eine Einmalzahlung möglich.

Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber zum Fälligkeitszeitpunkt die Beiträge an uns ab. Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, kann die Zahlung durch Sie direkt erfolgen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss Ihr Beschäftigungsverhältnis bestehen. Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung ein und endet mit Tod des letzten Rentenberechtigten, Abfindung, vollständiger Kapitalauszahlung, Übertragung oder bei Waisen spätestens mit Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld. Die Leistungshöhe ist abhängig von den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträgen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer kann den Vertrag zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

Prämie; Kosten

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie grundsätzlich frei wählen. Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden.

Sie können die Beitragszahlung jederzeit einstellen. Wenn Sie für ein volles Kalenderjahr keinen Beitrag gezahlt haben, können wir Ihren Vertrag beitragsfrei stellen.

Mit Abschluss und der laufenden Verwaltung der Freiwilligen Versicherung entstehen Kosten. Zur Deckung der Kosten berechnen wir einen durchschnittlichen Kostenanteil. Weitere Kosten (Provisionen, Gebühren etc.) fallen nicht an.

Ein Informationsblatt mit vertragsindividuellen Angaben zum Versicherungsbeitrag, zur Zahlungsweise und zu den einkalkulierten Kosten wird von uns mit einer Beispielberechnung für die Freiwillige Versicherung erstellt. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei uns an.

Vertragsinformation für die Freiwillige Versicherung

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung - VVG-InfoV) sind wir gehalten, Ihnen vor Abschluss eines Vertrages die folgenden Vertragsinformationen über die Freiwillige Versicherung zu geben.

1. Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

**Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und
Gemeindeverbände in Darmstadt
vertreten durch den Direktor,
Herrn Armin Taube,
Bartningstraße 55, 64289 Darmstadt**

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Die Kasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine Freiwillige Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell offen.

3. Wesentliche Merkmale der Freiwilligen Versicherung

Die für die Versicherung wesentlichen Merkmale wie z.B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

4. Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5. Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die Freiwillige Versicherung unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden.

Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung. Alternativ können als Folge einer Kündigung 90 % des gebildeten Kapitals - ggf. nach Kürzung um eine zurückgeforderte staatliche Förderung - auf Antrag abgefunden werden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Vertragsindividuelle Angaben zu den Leistungen bei Beitragsfreistellung stellt die ZVK in Beispielsberechnungen zur Freiwilligen Versicherung dar. Bei Bedarf fordern Sie diese bitte direkt bei der ZVK an.

6. Zahlungsweise

Den Beitrag können Sie monatlich oder jährlich entrichten. Einmalzahlungen sind mit Zustimmung der Kasse möglich. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

7. Zustandekommen des Vertrags

Die Versicherung kommt auf Ihren Antrag in Textform mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer Entgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der Anmeldung in Textform durch den Arbeitgeber zustande. Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrags bei der Kasse ein.

Haben wir Ihnen ein Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages unterbreitet, so halten wir uns sechs Wochen an dieses Angebot gebunden.

8. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**ZVK der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt
vertreten durch den Direktor, Herrn Armin Taube,
Bartningstraße 55, 64289 Darmstadt
Fax 06151 706-340
E-Mail: zvk@vk-darmstadt.de**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz; die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

9. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Antrag bzw. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Zuständige Aufsichtsbehörde

Beschwerden können an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, als allgemeine Aufsichtsbehörde oder an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, als Versicherungsaufsichtsbehörde gerichtet werden.

12. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen für die Freiwillige Versicherung

Die Steuer- und Sozialabgabeninformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuer- und Beitragsrechts der gesetzlichen Sozialversicherung. Änderungen der steuer- und beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer Freiwilligen Versicherung zur Verfügung.

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur Freiwilligen Versicherung die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur Freiwilligen Versicherung bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre Freiwillige Versicherung einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine wertgleiche Altersversorgung im Rahmen der Freiwilligen Versicherung.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

1. Einkommensteuer

a) Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit Sie im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG nutzen, reduzieren sich diese durch die Entgeltumwandlung.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt eine Kapitalauszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

b) „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Förderung nach dem Altersvermögensgesetz - AVmG).

Die steuerliche Förderung erfolgt durch staatliche Zulagen und/oder Sonderausgabenabzug. Förderberechtigt sind Sie, wenn Sie zum berechtigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG gehören, insbesondere wenn Sie

- in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (dazu gehören auch geringfügig Beschäftigte, sofern sie auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet haben), oder
 - wenn Sie die gesetzliche Elternzeit in Anspruch nehmen
- sowie in Deutschland Ihren Wohnsitz haben.

Sie erhalten eine Zulage, wenn Sie bis Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, einen Antrag auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer stellen. Der Antrag ist bei der Kasse einzureichen. Wird der Antrag nicht oder nicht fristgemäß gestellt, kommt es zum Verlust der Zulagen. Sie können die Kasse schriftlich bevollmächtigen, für Sie die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Die Kasse ist verpflichtet, die Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund weiterzuleiten. Diese ist für die Berechnung und Auszahlung der Zulagen auf den Altersvorsorgevertrag zuständig.

Neben den Zulagen können noch weitere Steuervorteile in Form des Sonderausgabenabzugs in Betracht kommen. Die Berechnung und gesonderte Feststellung des zusätzlichen Steuervorteils durch den Sonderausgabenabzug erfolgt durch das zuständige Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung.

Ergibt sich aus der Prüfung, dass der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug höher als die zu gewährende Zulage ist, dann wird die Differenz steuermindernd wirksam. Beiträge zu Altersvorsorgeprodukten können bis zu 2.100 € im Rahmen des § 10a EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Beiträge in diesem Sinne setzen sich zusammen aus Eigenbeiträgen und dem Anspruch auf die Zulagen.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der „schädlichen Verwendung“ sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die Kasse hat die „schädliche Verwendung“ der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die Kasse führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden, liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nr. 5 Satz 13 EStG).

c) Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich bei Leibrenten nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn. Bei abgekürzten Leibrenten (z. B. Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

d) Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40 b Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Soweit im Rahmen einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung Steuervorteile nach § 3 Nr. 56 EStG genutzt werden, reduzieren sich diese.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat: Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

2. Versicherungsteuer/Erbschaftsteuer

Die Beiträge für die Freiwillige Versicherung sind von der Versicherungsteuer befreit.

Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht, in der Regel fällt aufgrund zu berücksichtigender Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

3. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

4. Beitragspflicht zur Sozialversicherung

a) Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind auch Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch V (SGB V)).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

b) „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind. Sind Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind in der Regel Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten. Über die näheren Einzelheiten informiert Sie Ihre Krankenkasse.

c) Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

d) Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nr. 63 EStG und § 100 Abs. 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind auch Beiträge nach § 40 b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Informationen zur Datenverarbeitung für die Freiwillige Versicherung

Zusatzversorgungskassen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich betreuen.

Der Schutz Ihrer Daten ist für die Zusatzversorgungskasse Darmstadt (ZVK Darmstadt) eine ihrer wichtigsten Aufgaben und ein besonderes Anliegen.

1. Schutz durch gesetzliche Regelungen

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und ggf. die Ihrer zu berücksichtigenden Angehörigen erfolgt auf den Grundlagen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG).

2. Verarbeitung nur mit Ihrer Zustimmung

Damit wir Ihre Daten verarbeiten dürfen, wurde in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung zur Speicherung Ihrer Daten aufgenommen. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch ggf. mit der Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Streichen Sie die Einwilligungserklärung bei der Antragstellung ganz oder teilweise, kommt es allerdings zu keinem Vertragsabschluss.

3. Welche Daten speichern wir

Wir speichern nur Daten, die für die Abwicklung Ihrer Versicherung notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Versicherungsnummer, Vertragsbeginn, -ende, Tarif, Beitrag und ggf. Eheversorgungsausgleich sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. des Arbeitgebers geführt. Im Leistungsfall speichern wir Ihre Angaben zur Antragstellung und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. der gesetzlichen Rentenversicherung oder der zur Begutachtung eingesetzten Fachärzte.

4. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Um Ihre Daten sicher, schnell und zuverlässig verarbeiten zu können, bedienen wir uns eines edv-technischen Verbundes in einem externen Rechenzentrum sowie unseres Druckdienstleisters. Durch die Vorgaben der DSGVO und des HDSIG sind wir verpflichtet, die gleichen hohen Anforderungen, die für unser Haus gelten, auch an unsere Dienstleister zu stellen.

Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte (z. B. Krankenkassen, gesetzliche Rentenversicherung, Finanzbehörden, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen und Familiengerichte bei Durchführung eines Eheversorgungsausgleichs) erfolgt ausschließlich soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind.

5. Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland übermittelt.

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten solange, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen insbesondere des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung und der Sozialgesetzbücher zur Erfüllung unserer Aufgaben erforderlich ist.

7. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

8. Ansprechpartner

Für Fragen und Beschwerden zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an das Beschwerdemanagement unserer Kasse (E-Mail: beschwerdestelle@vk-darmstadt.de, Tel.: 06151 706-0). Darüber hinaus gibt Ihnen auch unser Datenschutzbeauftragter gerne Auskunft (E-Mail: datenschutz@vk-darmstadt.de, Tel.: 06151 706-0).

Werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten, haben Sie weiter das Recht zur Beschwerde bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.